

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - III/B/7 (Ausländerbeschäftigung)

Vorstand des AMS Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Mag.a Silvia Perfler
Sachbearbeiterin
Silvia.Perfler@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630371
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.192.752

Ausländerbeschäftigung; Vorgangsweise im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Kontingentbewilligung, RWR-Karte plus)

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-CoV-2) haben zunehmend Auswirkungen auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

Um vor allem den Arbeitskräftebedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den nächsten Monaten hinreichend abdecken zu können, wird - ergänzend zum Erlass vom 16. März 2020, GZ: 2020-0.184.038 - ersucht, bei der Zulassung von Arbeitskräften im Rahmen der Verordnung BGBl. II Nr. 407/2019 dafür zu sorgen, dass Betrieben, die neue Bewilligungen für dringend anstehende Arbeiten beantragen, Kontingentbewilligungen für die erforderliche Dauer erteilt werden, insbesondere, wenn diese Personen als Ersatz für bereits bewilligte Saisoniers benötigt werden, die ihre Arbeit wegen Einreisebeschränkungen voraussichtlich nicht aufnehmen können. Von einer Arbeitsmarktprüfung kann in diesen Fällen abgesehen werden. Im Sinne des § 4 Abs. 3 der Verordnung sind zeitlich begrenzte Überschreitungen der Kontingente zulässig.

Zur Sicherung einer effizienten Kontingentbewirtschaftung wird ersucht, die Arbeitgeber anzuhalten, ehestmöglich bekannt zu geben, ob eine bereits erteilte Kontingentbewilligung wegen Einreisebeschränkungen nicht in Anspruch genommen werden kann. Bei noch in Bearbeitung befindlichen Anträgen, wo die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht einreisen können, sind die Arbeitgeber auf die Möglichkeit der Zurückziehung des Antrags hinzuweisen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Reduktion der Arbeitszeit bei Inanspruchnahme von Kurzarbeit oder etwa auch eine Karenzierung des Arbeitsverhältnisses infolge der Corona-Krise die Gültigkeit einer Rot-Weiß-Rot – Karte, einer Blauen Karte EU oder einer Beschäftigungsbewilligung nicht nachteilig berührt. Die davon betroffenen Zeiträume können bis auf Weiteres als Beschäftigung im Sinne des § 20e Abs. 1 Z 2 und 3 AuslBG für die Rot-Weiß-Rot-Karte plus angerechnet werden.

25. März 2020

Für die Bundesministerin:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt

